

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
 Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
 Bundesministerium
 für Justiz
 Museumstraße 7
 1070 Wien



NIEDERÖSTERREICH

04/SN - 364/ME

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	33-GE/19 PP.
Datum:	29. April 1999
Verteilt

Beilagen

LAD1-VD-4745/14

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	Bearbeiter	(0 27 42) 200	Durchwahl	Datum
	Mag. Gundacker		4171	27. April 1999

A. Latuda

Betrifft
 Fernabsatz-Gesetz

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 27. April 1999 beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Bestimmungen über den Vertragsabschluss im Fernabsatz in das Konsumentenschutzgesetz eingefügt und das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 geändert werden (Fernabsatz-Gesetz), wie folgt Stellung zu nehmen:

I. Grundsätzlich:

Die Erläuterungen zum Entwurf (Vorblatt Seite 13) gehen hinsichtlich der Kosten davon aus, dass das Gesetzesvorhaben keine Belastung des Bundeshaushaltes bzw. der öffentlichen Hand nach sich zieht. Unter dem Hinweis auf Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens (Seite 28) ist festgehalten, dass das Vorhaben nicht dem Konsultationsmechanismus unterliegt, zumal die Länder und Gemeinden als Träger von Privatrechten nicht gesondert belastet werden.

Diesen Ausführungen ist entgegenzuhalten:

Ein Zuwiderhandeln gegen bestimmte Regelungen des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb ist mit einer Verwaltungsstrafe bedroht und von den Bezirksverwaltungsbehörden zu ahnden. **Mit der vorliegenden Novelle wird der Strafkatalog um Verstöße gegen die neu eingeführten §§ 28a und 28b erweitert.** Die neu eingeführten Verwaltungsstraftatbestände erfassen im geschäftlichen Verkehr angewandte Praktiken der Kundenwerbung, sodass mit der Führung einer entsprechenden Zahl von Verwaltungsstrafverfahren zu rechnen ist. **Die Auffassung, dass der öffentlichen Hand im Fall der Realisierung des Entwurfes keine Kosten erwachsen, ist daher nicht haltbar.**

Es ist zutreffend, dass die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften nicht für rechtssetzende Maßnahmen gilt, die die Gebietskörperschaften in ihrer Eigenschaft als Träger von Privatrechten so wie jeden anderen Rechtsträger treffen (Art. 6 Abs. 1 Z. 2). Augenscheinlich ist aber auch, dass die **aufgezeigten Mehrbelastungen** des Entwurfes aufgrund der Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren im hoheitlichen Bereich anfallen. **Der vorliegende Entwurf enthält daher entgegen Art. 1 Abs. 3** der zitierten Vereinbarung **keine Darstellung der finanziellen Auswirkungen, die den Richtlinien** für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen gemäß § 14 Abs. 5 Bundeshaushaltsgesetz (BHG) vom 16. Februar 1999; BGBl. 2 Nr. 50/1999, **entspricht.**

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

1. Zu § 5c Abs. 1:

Den vorgesehenen Informationspflichten des Unternehmers ist zuzustimmen. Allerdings sind die Rechtsfolgen ihrer Verletzung unklar. Eine Klarstellung wäre erforderlich.

2. Zu § 5e Abs. 3:

Die vorgesehene lange Rücktrittsfrist wird ausdrücklich begrüßt. Die Abgabe der Rücktrittserklärung stößt allerdings besonders dann auf Schwierigkeiten, wenn wichtige Informationen wie etwa die Identität und/oder die geographische Anschrift des Unternehmers nicht (richtig und/oder vollständig) bekannt gegeben wurden. Es würde den Verbraucherinteressen besser entsprechen, wenn in diesem Fall der Vertrag erst mit Bekanntgabe dieser essenziellen Informationen an den Verbraucher zustande kommen würde. Die Beweislast dafür sollte den Unternehmer treffen.

3. Zu § 5f Z. 5:

Das Rücktrittsrecht des Verbrauchers auf den Fall einer besonderen Vereinbarung zu beschränken, erscheint für Lieferverträge von Zeitungen, Zeitschriften und Illustrierten nicht angebracht. Wenn die Erläuterungen im besonderen Teil (Seite 46) dies mit der besonderen Aktualität der Waren zu begründen versuchen, vermag das nicht zu überzeugen. Gerade in diesem Bereich werden immer wieder Missbräuche durch Unternehmer bekannt, wobei die in vielen Fällen besonders lange Vertragsdauer Probleme bereitet.

Die beabsichtigte Regelung sollte daher überdacht werden.

4. Zu § 5h Abs. 1:

Die hier vorgesehene Automatik des gleichzeitigen Rücktritts von einem Kreditvertrag widerspricht den Grundsätzen der Privatautonomie. Obwohl es im Regelfall wohl im Interesse des Verbrauchers liegen wird, auch einen allfällig bestehenden Kreditvertrag aufzukündigen, sollte ihm zumindest die Möglichkeit offen stehen, an dieser Vereinbarung festzuhalten.

Die beabsichtigte Bestimmung sollte daher entsprechend überarbeitet werden.

5. Zu § 5i Abs. 1:

Die vorgeschlagene Regelung bedeutet eine Einschränkung der Rechte des Verbrauchers gegenüber dem § 904 ABGB, wonach mangels anders lautender Vereinbarung die Leistung unverzüglich zu erfolgen hat. Gründe für eine derartige

Besserstellung des Unternehmers sind im gegebenen Zusammenhang nicht erkennbar, weshalb die vorgesehene Regelung überdacht werden sollte.

6. Zu § 5i Abs. 2:

Es bleibt unklar, ob es sich bei der „Bestellung des Verbrauchers“ um ein bloßes Anbot des Verbrauchers oder bereits um die Annahme eines Anbots des Unternehmers handelt. Im zweiten Fall wäre eine derartige Regelung, die einem Rücktrittsrecht des Unternehmers gleich kommt, wohl nicht zu vertreten. Es wird daher angeregt klarzustellen, dass Abs. 2 nur für jene Fälle Geltung besitzt, in denen der Unternehmer seine Leistung zuvor nicht angeboten hat. Auf die vergleichbare Bestimmung des § 362 HGB sei hingewiesen.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung

Dr. P r ö l l

Landeshauptmann

LAD1-VD-4745/14

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an das Präsidium des Bundesrates
3. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder
des Bundesrates
4. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
5. an die Verbindungsstelle der Bundesländer
6. an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
7. an den Landtag von Niederösterreich
(zu Händen des Herrn Präsidenten)

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung
Dr. Pröll
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Damböck